

frühestens in den letzten zwei Dritteln des 10. Jh. abgefasst sein¹, und dazu stimmt, dass ihre älteste Hs. dem Ende des 10. oder dem Anfange des 11. Jh. angehört; Reimprosa findet sich auch hier. Aus ihrem Inhalt ist hervorzuheben, dass die Abgesandten des St.-Medardus-Klosters durch die Bitte der Bürger von Rouen sich bestimmen liessen, den Schädel des heil. Gildardus zurückzulassen², dafür aber den des heil. Romanus und den Körper des heil. Remigius, die beide in Rouen Bischöfe gewesen waren, eintauschten³.

Diese Ueberführung verlegt der Bericht mit klaren Worten in die Zeit der Regierung Karls des Kahlen nach dem Tode Ludwigs des Frommen⁴; Poncelet dagegen glaubt sie in die Jahre 838—40 setzen zu sollen. Nun gibt die *Translatio* zwei Tagesdaten an: Den Plan zur Ueberführung fasste der König am Feste des heil. Medardus, dem 8. Juni⁵, die Ankunft der Reliquien im Kloster erfolgte am 16. desselben Monats⁶. Ist diese Frist auch knapp, so gibt doch Poncelet ihre Möglichkeit zu⁷. Eine Jahresangabe findet sich überhaupt nicht, Poncelet aber betrachtet das Jahr 841 als Spätgrenze, da nach Nithards Erzählung Ende August dieses Jahres eine neue Ueberführung durch Karl den Kahlen, der Umzug aller Heiligen des Klosters, darunter auch des Gildardus, Serenus und Remigius in die neue Kirche stattgefunden habe. Dass der König so kurz nacheinander zwei Translationen in demselben Kloster begewohnt habe, ist ihm nicht wahrscheinlich, und deshalb verlegt er die erste, entgegen der ausdrücklichen Angabe der Quelle, in die Lebenszeit Ludwigs des Frommen, und zwar in deren letzte Jahre nach der Königsweihe Karls, die doch bekanntlich keine sachliche Bedeutung hatte. Wenn man den Tagesangaben dieser späten Ueberlieferung

1) Poncelet kommt zu keinem sichern Urtheil über ihre Entstehungszeit, da er ihre Abhängigkeit von Odilo nicht erkannt hat. 2) Natürlich wird auch dieses Heiligen Wert ins Fabelhafte gesteigert: l. c. p. 404, l. 22 sqq.: *'cives loci illius . . . paene ad bella commovebantur'*; l. 27 sqq.: *'Primoribus siquidem regionis illius contradicere non valentibus, nam terrii fuerant, ne cum gravi impetu regia super eos manus inferretur ac sic omnis illa regio devastaretur'*; erwähnt sei auch die Bezeichnung des Klosters als *'coenobium sanctorum Medardi et Sebastiani atque papae Gregorii, quod in honore beatissimae dei genitricis Mariae consecratum est'*, l. c. p. 405, l. 16 sqq. 3) l. c. p. 405, l. 5—10. 4) l. c. p. 403, l. 12 sqq.: *'obeunte piissimo Cludovico caesare ac pro obitu suo Francis ingerente maximum maerorem luctus principatum regni nobilissimus suscepit filius supradicti principis Carolus'*. 5) l. c. p. 403, l. 22 sqq. 6) p. 405, l. 20. 7) p. 392.